

Autochthone für Freiheit und Frieden

Gesamtparteisatzung Gesamtparteigeschäftsordnung

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die nachstehende Gesamtparteigeschäftsordnung der Autochthone für Freiheit und Frieden gilt für die Gesamtpartei.
- (2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an der Gesamtpartei anzupassen.
- (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt dementsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Gesamt-Mitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Gesamtparteimitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

- (4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muß er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Vorsitzenden der Gesamtpartei abzugeben. Mitglieder des Parteipräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

- (5) (Niederschriften)

- a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Gesamtparteisatzung § 40 (3) zu fertigen.
- b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften aus zuhändigen. Die Originale werden bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

§ 2 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 3 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 3 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Viertel.

§ 4 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 5 (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Gesamtparteitag und den Gesamtparteivorstand durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 6 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 7 (Beschluß, Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse des Bundesparteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

§ 8 (Vorschriften)

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Gesamtparteisatzung und der Gesamtparteiwahlordnung.

Teil II: Gesamtparteitag

§ 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Gesamtparteitages bestimmt der Gesamtparteivorstand im Rahmen der Gesamtparteisatzung.

§ 10 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Gesamtparteivorstand durch den Gesamtparteivorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) **Der Termin eines Gesamtparteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekannt gegeben.**

In der Aufbauphase mit einer Frist von 8 Tagen.

- (2) **Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.**
- (3) **Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.**

§ 12 (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) **Anträge sind dem Gesamtvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Gesamtparteitag bei der Gesamtparteigeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Gesamtparteisatzung gelten die dortigen Fristen.**
- (2) **Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Gesamtparteivorstandes oder Gesamtparteipräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden 2 Wochen vor Beginn des Gesamtparteitages als Drucksache vorliegen.**

§ 13 (Antragsrecht)

- (1) **Antragsberechtigt zum Gesamtparteitag sind:**

- a) **der Gesamtparteivorstand,**
- b) **die Vorstände der Landesverbände,**
- c) **die Vorstände der Bezirksverbände,**
- d) **die Vorstände der Kreisverbände,**
- e) **mindestens 400 Mitglieder.**

- (2) **Sachanträge auf dem Gesamtparteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.**

- (3) **Geschäftsordnungsanträge auf dem Gesamtparteitag können mündlich stellen:**

- 1. **jeder stimmberechtigte Delegierte,**
- 2. **die Antragskommission,**
- 3. **der Gesamtparteivorstand,**
- 4. **das Gesamtparteipräsidium.**

§ 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluß)

Der Gesamtparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Gesamt-Parteivorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)

- (1) Den Gesamtparteitag eröffnet der Gesamtparteivorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Gesamtparteitag ein Protokollführer und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Gesamtparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

§ 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Gesamtparteivorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Gesamtparteisatzung.
- (2) Es unterbreitet dem Gesamtparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtparteitages wählt dieser einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlausschuß kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Gesamtparteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

§ 17 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Gesamtparteivorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Gesamtparteivorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmzahlen, gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagpräsidenten abgegeben werden.
- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes können vom Gesamtparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Gesamtparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 19 (Wortmeldungen und Schluß der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Gesamtparteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Gesamtparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 20 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Gesamtparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 21 (Rederecht)

- (1) Redeberechtigt auf dem Gesamtparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Gesamtpartievorstandes und die Mitglieder des Gesamtparteipräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 22 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)

- (1) Der amtierende Präsident des Gesamtparteitages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Gesamtparteivorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Gesamtparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluß der Debatte,
 3. auf Schluß der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an eine Kommission,
 7. auf Schluß der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

§ 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

§ 28 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 29 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlußprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Gesamtparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse des Gesamtparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

§ 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Gesamtparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Gesamtparteivorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Gesamtparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 32 (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Gesamtparteitag ergänzend die Wahlordnung der Autochthone für Freiheit und Frieden

Teil III: Gesamtparteihauptvorstand

§ 33 (Grundsätzliches)

- (1) Die §§ 11 bis 12 sind bestimmend für den Gesamtparteihauptvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Gesamtparteihauptvorstandes sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit kann der Gesamtparteihauptvorstand auf Vorschlag des Gesamtparteipräsidiums Gäste ohne Stimmrecht und mit oder ohne Rederecht zulassen.

§ 34 (Einberufung)

- (1) Der Gesamtparteihauptvorstand wird vom Gesamtparteivorstand einberufen.
- (2) Eine Gesamtparteivorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Gesamtparteivorstand mit zwei Drittel aller Stimmen beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Tagungstermin und hat schriftlich in satzungsgemäßer Form zu erfolgen.

§ 35 (Ablauf und Verfahren)

- (1) Für Durchführung, Ablauf und Verfahren, soweit nicht anders bestimmt, der Gesamtparteihauptvorstandssitzung gelten entsprechend die Satzungsbestimmungen eines Gesamtparteitages.
- (2) Die Gesamtparteivorstandssitzung wird vom Gesamtparteivorsitzenden oder seinem satzungsfähigen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und im Einverständnis des Gesamtparteivorsitzenden kann durch einfache Mehrheit statt seiner ein anderer Tagungsvorsitzender gewählt werden.

Teil IV: Gesamtparteivorstand

§ 36 (Zusammensetzung des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gesamtparteivorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Gesamtparteischatzmeister,
 - d) dem Gesamtparteischriftführer und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtparteivorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtparteivorstand eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Gesamtparteitag gültig ist. Ein Stimmrecht entfällt.

§ 37 (Einberufung des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand wird vom Gesamtparteivorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Gesamtparteivorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit mit 3-tägiger Einladungsfrist zusammen.
- (4) Der Gesamtparteivorstand muß auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Gesamtparteiarbeitskreisen beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Gesamtparteivorstandes wird vom Gesamtparteivorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsgemäßen Stellvertretern geleitet und ist nicht öffentlich.

§ 38 (Beslußfähigkeit, Abstimmung)

- (1) Die Beschlußfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen oder Verschmelzungen ist die Zustimmung von drei Viertel aller Parteimitglieder erforderlich.
- (3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3, 4 und 5 der Gesamtparteigeschäftsordnung geregelt.

§ 39 (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 40 (Zuständigkeit des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand leitet die Gesamtpartei. Er führt die Beschlüsse des Gesamtparteitages und des Gesamtparteihauptvorstandes durch.
- (2) Der Gesamtparteivorstand bildet erforderliche Gesamtparteiarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Gesamtparteivorstand befindet über Fragen von individuellen Beitragsänderungen aus sozialen Gründen.
- (4) Der Gesamtparteivorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Gesamtparteivorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.
- (5) Die Gesamtpartei wird durch den Gesamtparteivorsitzenden oder einem satzungsmäßigen stellvertretenden Gesamtparteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Teil V: Gesamtparteipräsidium

§ 41 (Grundsätzliches)

Das Präsidium ist repräsentierendes Organ der Partei.

§ 42 (Zusammensetzung des Gesamtparteipräsidiums)

Das Gesamtparteipräsidium setzt sich zusammen aus den auf einem Gesamtparteitag gewählten Frauen- und Männern.

§ 43 (Einberufung)

- (1) Sitzungen des Gesamtparteipräsidiums finden auf Einladung des Gesamtparteivorsitzenden statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.
Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

§ 44 (Fristen, Beschlußfähigkeit, Abstimmungen)

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 bestimmt.

§ 45 (Zuständigkeiten und Rechte)

- (1) Das Gesamtparteipräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Gesamtpräsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes zu, sofern diese gegen die allgemeine Gesamtparteisatzung, Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Gesamthauptvorstandes, des Gesamtparteitages verstoßen sowie ein parteischädigendes Verhalten oder eine andere politische Aussagestrategie beinhalten. Der Einspruch gilt bis zur endgültigen Regelung durch den Gesamtparteivorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

Teil VI: Mögliche Gesamtparteiarbeitskreise

§ 46 (Aufgaben)

- (1) Die Gesamtparteiarbeitskreise dienen der Unterstützung und Beratung des Gesamtparteivorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Gesamtparteipräsidium zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Die Einteilung der Gesamtparteiarbeitskreise ist wie folgt:
 1. Innenpolitik und öffentlicher Dienst,
 2. Deutschland- und Außenpolitik (einschl. Friedens- und Entwicklungspolitik),
 3. Sicherheits- und Verteidigungspolitik (einschl. Zivilschutz),
 4. allgemeine Wirtschaftspolitik (Selbständige, Klein- und Mittelstand, Marktmacht, Technologie),
 5. Steuer- und Finanzpolitik,
 6. Politik für Leben und Umwelt (Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz),
 7. Arbeits- u. Sozialpolitik (einschl. Alters- u. Rentensicherung),
 8. Familien- u. Gesundheitspolitik (einschl. Frauen und Jugend),
 9. Politik für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
 10. Agrarpolitik (einschl. Land- u. Forstwirtschaft, Ernährung),
 11. Planungs- u. Verkehrspolitik (einschl. Städte- und Wohnungsbau),

12. Ausländerpolitik,

13. Gesellschafts- u. Rechtspolitik (einschl. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen),

14. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Information.

§ 47 (Zusammensetzung)

- (1) Der Gesamtparteivorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Gesamtparteiarbeitskreise gebildet werden sollen.
- (2) Er bestimmt die Größe der Gesamtparteiarbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder werden vom Gesamtparteivorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.
- (4) Für die ständigen Gesamtparteiarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Gesamtparteivorstandes vom Gesamtparteitag gewählt.

§ 48 (Beratungsgegenstände)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.
- (2) Die Gesamtparteiarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 49 (Federführender Gesamtparteiarbeitskreis)

Werden mehrere Gesamtparteiarbeitskreise mit demselben Thema befaßt, so ist ein Gesamtparteiarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

§ 50 (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Gesamtparteipräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Gesamtparteiarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Gesamtparteiarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Gesamtparteiarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

§ 51 (Zusammentritt)

Die Gesamtparteiarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Gesamtparteiarbeitskreisvorsitzenden. Eine Arbeitskreissitzung muß stattfinden auf Verlangen des Gesamtparteivorstandes, auf Wunsch von mindestens drei Gesamtparteiarbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

§ 52 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung eines Gesamtparteiarbeitskreises wird in der Gesamtparteigeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Gesamtparteiarbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Gesamtparteivorstand zu.

§ 53 (Vertraulichkeit)

Die Sitzungen der Gesamtparteiarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

§ 54 (Beschlussfähigkeit)

Die Gesamtparteiarbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Ihre Entscheidungen unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlussfassung des Gesamtparteivorstandes.

§ 55 (Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesamtparteisatzung und der Gesamtpartei-Bundesgeschäftsordnung.

§ 56 (Inkrafttreten)

Diese Gesamtparteigeschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Die Änderung der Gesamtparteigeschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§1 Deckungen der Aufwendungen

Die Aufwendungen der Autochthone für Freiheit und Frieden werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
 - c) Spenden.

§ 3 Einnahmen und Zuwendungen

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können vom Gesamtparteivorstand mit drei Viertel der Gesamtparteivorstandsmitglieder festgesetzt werden.
- (2) Der Gesamtparteivorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Gesamtparteivorstandes.

§ 5 Beitragsregelung

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in Geld und in Parteiförderleistungen erbracht
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 10,—, entsprechend 5 Euro
(Umrechnungskurs bei Einführung des EURO 195,583 DM = 100 Euro)
- (4) Der Monatsbeitrag beträgt gemäß (2) in Geldforderung 2,—, DM entsprechend Umrechnungskurs bei EURO-Einführung 1.00 Euro

in Parteiförderleistungen:

monatlicher Einsatz von 10 Stunden Werbung für die Partei Autochthonen für Freiheit und Frieden.

§ 6 Beitragsverteilung

- (1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:
 - a) Kreisverbände,
 - b) Landesverbände,
 - c) Gesamtpartei.
- (2) Spenden verbleiben beim Ortsverband, Bezirksverband, Landesverband, Gesamtpartei, bei den Gesamtparteiarbeitskreisen. Immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand.

§ 7 Öffentliche Sammlungen

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Gesamtparteivorstandes.

§ 8 Umlagen

Der Gesamtparteivorstand kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge an die Gesamtpartei abzuführen haben (Umlagen).

§ 9 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Gesamtparteivorstandes, eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- (2) Der Gesamtparteischatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
- (3) Absatz 2) gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 10 Geschäftsordnung des Gesamtparteischatzmeisters

Soweit die Satzung der Gesamtpartei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Gesamtparteischatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Gesamtparteifinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11 Gesamtparteifinanzausschuß

- (1) Es wird ein Gesamtparteifinanzausschuß gebildet, ihm gehören an:

- a) der Gesamtparteischatzmeister und sein Stellvertreter,
- b) die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen und ihre Stellvertreter.

Den Vorsitz führt der Gesamtparteischatzmeister. Auf seinen Vorschlag hin kann der Gesamtparteifinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Gesamtparteifinanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Gesamtparteifinanzausschuß setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

§ 12 Etatbeschlüsse

- (1) Der Beschluß des Gesamtparteivorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Gesamtparteiorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Beurteilung vorzulegen. Die Landesverbände und Vereinigungen legen sie dem Gesamtparteischatzmeister vor.
- (3) Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Gesamtparteischatzmeister zu erteilen.

§ 13 Beschaffung von Finanzmitteln

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Gesamtpartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Gesamtpartei erforderlich sind.
- (2) Der Gesamtparteischatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Gesamtparteifinanzausschuß alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Gesamtparteischatzmeister nach Absatz 2) zustehenden Rechte.

§ 14 Etat

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Gesamtpartei und der Landesverbände. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Gesamtparteigeschäftsstelle, die Mittel für die Landesverbände dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden.

Die Landesverbände können Konten nur mit Gegenzeichnung des Gesamtparteischatzmeisters einrichten und somit auch führen. Dabei muß mit den Banken vereinbart werden, daß Kontoauszüge an den Gesamtparteischatzmeister und den Landesverbandsvorsitzenden zugesandt werden.
- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Gesamtparteischatzmeisters und des Gesamtparteivorsitzenden.
- (3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Gesamtparteischatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Gesamtparteivorstandes.

§ 15 Rechenschaftsberichte

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Gesamtparteischatzmeister dem Gesamtparteivorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Gesamtparteivorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Gesamtparteihauptvorstand mitgeteilt.
 - (1a) Der Gesamtparteivorsitzende oder in dessen Vertretung der Gesamtparteischatzmeister reicht bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen geprüften Rechenschaftsbericht, aus dem Herkunft und Verwendung der Mittel ersichtlich sind, ein.
- (2) In jedem Jahr wird dem Gesamtparteivorstand vom Gesamtparteischatzmeister der für den Gesamtparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Gesamtpartei zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

- (4) Der Gesamtparteivorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Gesamtparteitag vor.
- (5) Die vom Gesamtparteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Gesamtpartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Gesamtparteivorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Gesamtparteischatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Gesamtparteischatzmeister müssen ihm bis zum 31. März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

§ 17 Unterrichtsrechte

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 18 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Gesamtparteiorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Gesamtparteiorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Gesamtparteischatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Gesamtparteifinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung, wurde von der Gründungsversammlung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tage in Kraft.

Die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung, wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Wahlordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Gesamtparteisatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Gesamtpartei.
- (2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Gesamtparteigeschäftsordnung ergänzt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (1a) Briefwahl ist erlaubt.
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 3 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Gesamtparteigeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.
- (3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämtern innehaben.
In einem Vorstand jedoch nur **ein** Amt.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:
 - a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),
 - b) keine weiteren Zusätze enthalten,
 - c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.
- (6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekanntzugeben.
- (7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) die Stellvertreter,
 - c) den Schatzmeister und Stellvertreter,
 - d) weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Gesamtpartei. Über Listen auf der Landes- und Gesamtparteiebene entscheiden die entsprechenden Gesamtparteitage; in der Aufbauphase: die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Landesverbände.

§ 3 Öffentliche Wahlen

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Für Wahlen - wie auch alle Abstimmungen - gilt als Ergebnis:
 - a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,
 - b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.
- (2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen - bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl - erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:
 - a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
 - b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
 - c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
 - d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.
- (6) Vorstandswahlen sind nichtig, wenn ein gewähltes Mitglied kein Autochthone ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei
Auchtochthone für Freiheit und Frieden
am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Die Änderung der Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei
Auchtochthone für Freiheit und Frieden
am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Schiedsordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Gesamtparteisatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die Gesamtpartei.

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 2 Arten

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 3 Gründe

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über Autochthone für Freiheit und Frieden verbreitet,
- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält.

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:

- a) der Gesamtparteivorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Gesamtparteivorstand, für Mitglieder des Gesamtparteivorstandes nur der Gesamtparteivorstand zuständig.

- (2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 5 Berufungsmöglichkeiten

Gegen Maßnahmen des Gesamtparteivorstands kann das betroffene Mitglied das Gesamtparteischiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landes- und des Bezirksvorstands das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 6 Arten

- a) Auflösung,
- b) Ausschluß,
- c) Amtsenthebung von Organen.

§ 7 Gründe

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Führung von politischen Verhandlungen mit anderen Parteien,
- c) Veruntreuung von Parteigeldern.

§ 8 Zuständigkeiten

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Gesamtparteivorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen.

Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

§ 9 Berufungsmöglichkeit

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei

§ 10 Grundsätze

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Gesamtparteischiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Gesamtpartei ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Schiedsverfahren entsprechend.

Schiedsverfahren

§ 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens

- a) Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.

- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Gesamtpartei-geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Gesamtpartei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

§ 12 Einrichtung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Gesamtparteiebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Gesamtparteischiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

§ 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
 - a) einen Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreter,
 - c) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf der Landes- und Gesamtparteiebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muß im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.
- (4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.
- (5) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können sich für befangen erklären. Über den Antrag eines Beteiligten, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, entscheidet das Schiedsgericht, ohne Beteiligung des Abgelehnten, endgültig.

§ 14 Schiedsverfahren

- (1) Jede Gliederung der Gesamtpartei kann wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünf-facher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegrif-fenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Gesamtparteivorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.
- (2) Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist unverzüglich eine mündliche Ver-handlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muß enthalten:
 - a) Ort und Zeit,
 - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
 - c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.

- (4) **Beteiligte sind:**
- a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Zeugen,
 - d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und der Gesamtparteiebene
- (5) **Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Gesamtparteischiedsgerichts sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Gesamtparteischiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.**
- (6) **Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.**

§ 15 Schiedsgerichtsentscheidungen

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
- e) Ausschluß aus der Partei,
- f) Ausschluß von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluß von Gebietsverbänden,
- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen,
- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 16 Schlußvorschriften

- (1) **Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.**
- (2) **Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.**

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei Autochtone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Die Änderung dieser Schiedsordnung, wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.